

**Satzung zur 3. Änderung
der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse vom
21.07.2015**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse folgende 3. Änderungssatzung zu der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse vom 21.07.2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse vom 21.07.2015, in der Fassung der 2. Änderung vom 01.01.2026, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Elm-Asse. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ampleben, Barnstorf, Eilum/Bansleben, Eitzum, Groß Biewende, Groß Dahlum, Groß Denkte, Groß Vahlberg, Hedeper/Wetzleben, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Denkte, Klein Vahlberg, Neindorf, Remlingen, Roklum, Schliestedt, Schöppenstedt, Semmenstedt, Timmern, Uehrde, Warle, Watzum, Winnigstedt und Wittmar/Sottmar unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehr Schöppenstedt ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren -Feuerwehrverordnung- FwVO vom 30.04.2010 (Nds.GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Groß Dahlum, Groß Denkte, Remlingen und Winnigstedt sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausstattungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

2. Der § 1 Abs. 2 entfällt. Der § 1 Abs. 3 wird zu § 1 Abs. 2:

Artikel 2

1. Der Wortlaut des § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert.

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Elm-Asse wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch eine stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder einen stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

2. Der § 2 Abs. 3 entfällt.

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 01.10.2026 in Kraft.

Schöppenstedt, den 29.09.2026
Der Samtgemeindebürgermeister

(Neumann)